

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

28. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. Oktober 1975

Nummer 110

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20525	4. 9. 1975	RdErl. d. Innenministers Überfall- und Einbruchmeldeanlagen (UEA) mit direktem Anschluß an die Polizei	1726

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Justizminister Stellenausschreibung für das Oberverwaltungsgericht Münster	1732
29. 9. 1975	Landschaftsverband Rheinland Bek. - 2. Tagung der 6. Landschaftsversammlung	1732

I.

20525

**Überfall- und Einbruchmeldeanlagen (ÜEA)
mit direktem Anschluß an die Polizei**RdErl. d. Innenministers v. 4. 9. 1975 -
IV C 2/C 4 - 8435/1

- Anlage 1**
- 1 Ab sofort ist bei der Entscheidung über die Aufschaltung einer ÜEA nach der als Anlage 1 beigefügten „Richtlinie für Überfall- und Einbruchmeldeanlagen (ÜEA) mit Anschluß an die Polizei“ zu verfahren. Neben der technisch einwandfrei funktionierenden Beschaffenheit der Anlage muß in jedem Einzelfall unter Anlegung eines strengen Maßstabes geprüft werden, ob die Bedingungen der Nr. 1.5 der Richtlinie für ÜEA erfüllt sind.
- Anlage 2**
- 1.1 Für den Abschluß neuer Konzessionsverträge ist der als Anlage 2 beigefügte geänderte § 1 des Mustervertrages zu berücksichtigen.
- 2 Die endgültige Entscheidung über den Anschluß einer ÜEA muß insbesondere davon abhängig gemacht werden, daß ein öffentliches Interesse an besonders intensiven Schutzvorkehrungen besteht. Außerdem ist zu prüfen, ob die personelle Lage der Polizei wegen der sich ergebenden zusätzlichen Einsatzanforderungen eine weitere Aufschaltung von ÜEA zuläßt.
Deshalb ordne ich an:
- 2.1 Die Regierungspräsidenten entscheiden über die Aufschaltung einer ÜEA.
- 2.2 Die Abnahme der ÜEA in technischer Hinsicht erfolgt durch Fachpersonal der Polizei. Näheres regeln die Regierungspräsidenten.
- 2.3 Die nach der o. a. Richtlinie aufgeschalteten ÜEA sind alle zwei Jahre nach Nr. 1.6 der Richtlinie zu überprüfen und abzuschalten, wenn die Bedingungen nach Nr. 1.5 nicht mehr vorliegen.
- 3 Automatische Wähl- und Ansage-Geräte für Alarmgabe (AWAG) dürfen nur eingesetzt werden, wenn das Gerät ausschließlich zur Alarmierung bei Überfällen (Hand- oder Fußauslösung) dient. Eine automatische Auslösung des AWAG durch Objektmelder ist unzulässig.
- Meine RdErl. v. 29. 2. 1968 (MBl. NW. S. 438/SMBl. NW. 20525) und v. 9. 5. 1968 (n. v.) (SMBl. NW. 20525) hebe ich hiermit auf.

Anlage 1

**Richtlinie
für Überfall- und Einbruchmeldeanlagen (ÜEA)
mit Anschluß an die Polizei****Inhalt**

- 1 Allgemeines
- 2 Technische Forderungen und Einrichtung
- 3 Einsatzforderungen
- 4 Einrichtung, Wartung, Instandsetzung
- Anlage 1** Arbeitsprinzipien und besondere technische Forderungen für Nebenmelderanlagen
- Anlage 2** Automatische Wähl- und Ansage-Geräte für Alarmgabe (AWAG)
- Anlage 3** Anschließungsantrag
- Anlage 4** Technische Beschreibung
- 1 **Allgemeines**
- 1.1 Überfall- und Einbruchmeldeanlagen mit Anschluß an die Polizei (ÜEA) dienen dazu, bei Gefahr polizeiliche Hilfe schnell herbeizurufen.
- 1.2 Diese Richtlinie regelt Einrichtung, Betrieb und Wartung von Überfall- und Einbruchmeldeanlagen (ÜEA) mit automatischer Meldungsgabe zur Polizei und legt die dafür notwendigen Mindestforderungen fest mit dem Ziel, eine sichere Funktion der Anlagen zu erreichen.

1.3. Diese Anlagen umfassen:

1.3.1. Nebenmelderanlagen

Sie dienen der Erfassung von Gefahrenmeldungen aus den Sicherungsbereichen der Teilnehmer und leiten sie zum Hauptmelder weiter.

Sie bestehen aus:

- Nebenmeldern
- Nebenmelderlinien oder -schleifen
- Nebenmelderzentralen einschließlich eigener Stromversorgung
- Verbindung zum Hauptmelder.

Besondere technische Forderungen siehe Anlage 1.

Anlage 1

1.3.2. Hauptmelderanlagen mit Anschluß an die Polizei

Hauptmelderanlagen mit Anschluß an die Polizei sind nach der Fernmeldeordnung der DBP genehmigungspflichtige private Drahtfernmeldeanlagen.

Sie nehmen Gefahrenmeldungen von Nebenmelderanlagen auf und leiten sie zur Hauptmelderzentrale bei der Polizei weiter.

Sie bestehen aus:

- Hauptmeldern
- Übertragungsleitungen (in der Regel posteigene Stromwege)
- Hauptmelderzentralen mit abgesetzten Bedienfeldern, bis 50 Teilnehmer mit Parallelanzeige
- eigene Stromversorgung.

1.4. Automatische Wähl- und Ansage-Geräte für Alarmgabe (AWAG). Besondere Bestimmungen siehe Anlage 2.

Anlage 2

1.5. ÜEA können eingerichtet und betrieben werden, wenn

- Personen aufgrund ihrer Tätigkeit
- Sachen wegen ihrer erheblichen Werte
- Institutionen wegen ihrer erheblichen wirtschaftlichen, politischen oder sonstigen Bedeutung besonders gefährdet sind und ihre Sicherheit im öffentlichen Interesse liegt.

1.6. Entfallen oder ändern sich bei bestehenden Anlagen die Voraussetzungen nach 1.5., so wird die Polizei die Abschaltung der ÜEA fordern und durchsetzen.

Eine Abschaltung wird ferner vorgenommen, wenn sich technische Mängel an der ÜEA herausgestellt haben und diese trotz Aufforderung in angemessener Frist nicht beseitigt worden sind.

Eine Ersatzpflicht der Polizei für Schäden, die aus einer Abschaltung entstehen, ist ausgeschlossen.

1.7. Zur Einrichtung von Hauptmelderanlagen sind nur leistungsfähige Firmen berechtigt, die aufgrund eines besonderen Vertrags mit der Polizei hierzu ermächtigt worden sind (Konzessionsfirma). Die Anlagen müssen von der Deutschen Bundespost zugelassen sein.

1.8. Anschlußanträge sind durch die Konzessionsfirma bei der Polizei zu stellen.

Nebenmelderanlagen dürfen erst dann an Hauptmelderanlagen angeschlossen werden, wenn sie durch das Fachpersonal der Polizei abgenommen worden sind.

Änderungen sind der Polizei mitzuteilen. Die gesamte Anlage ist erneut durch die Polizei abzunehmen.

1.9. Nebenmelderanlagen zur Sicherung von Verschlusssachen im Sinne der Verschlusssachenanweisung (VSA) unterliegen zusätzlich besonderen Ausführungsbestimmungen der zuständigen Landes- oder Bundesbehörden, die den Auftrag zur Einrichtung erteilt haben.

2 Technische Forderungen und Einrichtung

2.1. Haupt- und Nebenmelderanlagen unterliegen den Bestimmungen für Fernmeldeanlagen VDE 0800, insbesondere den Zusatzbestimmungen für Fernmeldeanlagen der Klasse C, in der jeweils gültigen Fassung.

Wesentliche Merkmale sind:

- ständige elektrische Überwachung
- selbsttätige Störungsanzeige
- zwei voneinander unabhängige Stromquellen mit Ausfallüberwachung.

Anlagen
3 und 4

- Der Nachweis über die Einhaltung dieser Bestimmungen ist mit den Anschlußanträgen schriftlich zu erbringen. Hierfür sind die Vordrucke gemäß Anlage 3 und 4 zu verwenden.
- 2.2. Die Speisung von ÜEA aus Stromversorgungen der Klasse B ist unzulässig.
- 2.3. Nebenmelderanlagen, die nicht von der Konzessionsfirma erstellt werden (Fremdanlagen), dürfen nur angeschlossen werden, wenn sie außerdem den sachlich gerechtfertigten Forderungen der Polizei und der Konzessionsfirma entsprechen.
Dabei muß sichergestellt sein, daß sich bei dem Alarm eindeutig feststellen läßt, ob die Alarmauslösung von der Nebenmelderanlage verursacht wurde. Die hierfür erforderlichen Einrichtungen hat der Hersteller der Fremdanlage zu erstellen.
Nebenmelderanlagen nach Ziffer 1.9., die nicht von der Konzessionsfirma erstellt werden (Fremdanlagen), sind von der Konzessionsfirma anzuschließen, wenn die Anlagen durch die zuständige Bundes- oder Landesbehörde und das Fachpersonal der Polizei fachtechnisch geprüft worden sind.
- 2.4. Für Fremdanlagen übernimmt die Konzessionsfirma alle Rechte und Pflichten, die sich aus dem Konzessionsvertrag ergeben.
Dies gilt für Anlagen, die nach Ziffer 2.3. Abs. 3 angeschlossen werden mußten, nur insoweit, wie dies der Konzessionär zu vertreten hat.
- 2.5. Mehr als zwei Hauptmelderanschlüsse hat die Konzessionsfirma auf Forderung der Polizei in einer Zentrale zu vereinigen.
- 2.6. An der Hauptmelderzentrale müssen „Teilnehmeralarm“ und „Leitungsalarm“ (z. B. Leitungsstörung) optisch und akustisch angezeigt werden. Das akustische Signalgerät muß abschaltbar sein.
- 2.7. Bei mehr als 20 angeschlossenen Hauptmeldern sind die Meldungen mit Uhrzeit (aus der Uhrenanlage) unter Angabe von
- Meldungsart (z. B. Alarm), ggf. abgekürzt
 - Hauptmelder kennzeichnung
 - Monat und Tag oder Kalendertag
- zu registrieren.
- 3 **Einsatzforderungen**
- 3.1. Bei der Polizei-Einsatzzentrale und der zuständigen Polizeidienststelle sind gleichlautende Karteien der Anschlußteilnehmer zu führen. Die Karteien sollen enthalten:
- Hauptmelder kennzeichnung
 - Name, Anschrift, Telefonnummer
 - einheitlich getarnte Kennzeichnung der VS-Dienststellen
 - Objektskizze, Anfahrtsweg
 - Schlüsselaufbewahrung
 - zuständige Polizeidienststelle
 - Einsatzmaßnahmen
 - Alarmplan, Weitergabe von Meldungen
 - von der Konzessionsfirma zu benennende ständig erreichbare verantwortliche Personen des Anschlußteilnehmers
 - Revisionsdienst der Nebenmelderanlage.
- 3.2. Schlüssel für ÜEA-Objekte können vom Teilnehmer bei der für die Sicherung zuständigen Polizeidienststelle bereitgehalten werden. Hieraus können Rechtsansprüche gegen die Polizei nicht gestellt werden.
- 3.3. Um Verluste auszuschließen, sind Unterlagen und Schlüssel erst vor dem Einsatz an die Polizeibeamten auszugeben.
- 3.4. Im Alarmfalle sind von der Polizei die gemäß Karteikarte festgelegten Verantwortlichen und der Revisionsdienst unverzüglich zu benachrichtigen.
- 3.5. Bei Nichterreichbarkeit der Verantwortlichen treffen die eingesetzten Polizeikräfte Maßnahmen nach pflichtmäßigem Ermessen.

4 **Einrichtung, Wartung, Instandsetzung**

- 4.1. ÜEA dürfen nur von leistungsfähigen Spezialfirmen eingerichtet und unterhalten werden, die über einen gut ausgebauten und ständig erreichbaren Wartungs- und Instandsetzungsdienst verfügen. Diese Voraussetzung ist vor Vertragsabschluß zu prüfen.
Auch für Fremdanlagen ist ein Wartungsvertrag nachzuweisen. Dies gilt nicht für Behörden und ggf. Institutionen, die über geeignetes Fachpersonal verfügen.
- 4.2. Es darf nur fachkundiges Personal eingesetzt werden, dessen Zuverlässigkeit durch die Polizei überprüft worden ist.
Das Fachpersonal erhält einen von der Polizei anerkannten Firmenausweis.
Personal für Anlagen zur Sicherung von Verschlüssen ist von der Polizei besonders zu überprüfen.
- 4.3. Die Konzessionsfirma hat durch regelmäßige Überprüfungen nach VDE 0800, insbesondere den Zusatzbestimmungen für Fernmeldeanlagen der Klasse C, in der jeweils gültigen Fassung, für die ständige Betriebsfähigkeit der Hauptmelderanlagen zu sorgen und darüber einen Nachweis zu führen.
- 4.4. Für Hauptmelderzentralen ist ein ständig erreichbarer Bereitschaftsdienst verfügbar zu halten. Für dieses Personal gelten die Bestimmungen nach Ziff. 4.2.
Hauptmelderzentralen mit mehr als 250 Anschlüssen sind von der Konzessionsfirma für die Dauer der durchzuführenden Teilnehmer-Anlagen-Revisionen - d. h. während der Geschäftszeit der Konzessionsfirma - zu besetzen.

**Anlage 1
zu der Richtlinie für ÜEA****Arbeitsprinzipien
und besondere technische Forderungen
für Nebenmelderanlagen**1 **Arbeitsprinzipien**1.1. **Elektromechanisches Prinzip**

Mechanische Lage- oder/ und Formveränderung
Hierzu gehören z. B.

- Handmelder
- Tretmelder
- Fußleisten
- Öffnungsmelder
- Erschütterungsmelder
- Folienstreifen
- Bespannungen
- Verbund-Sicherheitsglas mit Drahteinlage als Melder.

1.2. **Elektroakustisches Prinzip**

Schallausbreitung oder/ und -veränderung im oder außerhalb des Hörbereichs. Hierzu gehören z. B.

- Sender und Empfänger in Ultraschallanlagen
- Körperschall-Meldesysteme
- Glasbruchmelder.

1.3. **Elektrooptisches Prinzip**

Änderung der Intensität einer Lichtmenge.

- Hierzu gehören z. B.
- Wechsellichtschranken
 - passive Infrarotmelder.

1.4. **Elektromagnetisches Feldänderungsprinzip**

Änderung eines elektrischen Feldes.

- Hierzu gehören z. B.
- Felderzeugungs- und Auswertegeräte in verschiedenen Frequenzbereichen.

2 **Besondere technische Forderungen**

- 2.1. Maßgebend sind das Sicherheitsbedürfnis und die ggf. bei einer Ortsbegehung festgestellten Eigenarten der zu

sichernden Objekte. Die zu sichernden Objekte müssen baulich einwandfrei sein. Mangelhaft schließende Türen und Fenster sind wegen der Gefahr von Fehlalarmen vorher instandzusetzen.

Hauptmelder- und Nebemelderzentrale sind innerhalb des Sicherungsbereiches einzurichten oder müssen durch geeignete Maßnahmen gegen unbefugten Zugriff ständig überwacht sein.

- 2.2. Nebemelder sind so auszuwählen und anzubringen, daß ohne bleibende Form- oder Zustandsveränderung die Auslösung von Fehlalarmen weitestgehend vermieden wird.
- 2.3. Beim Einschalten der Nebemelderzentrale muß erkennbar sein, daß die Anlage in allen Teilen betriebsbereit ist.
- 2.4. Die Durchschaltung einer Einbruchmeldeanlage zur Polizei darf nur möglich sein, wenn die Anlage in allen Teilen funktionsfähig ist (Zwangsläufigkeit); Überfallmeldeanlagen dürfen nicht abschaltbar sein.
- 2.5. Beim Verschließen der Räume ist die Anlage mit einer elektrischen Schalteinrichtung mit mechanischer Verriegelung von außen scharfzuschalten.
Die Schalteinrichtung ist in oder unmittelbar neben einer Tür anzubringen. Alle anderen Zugangstüren dürfen nur von innen verschließbar sein. Ihr Verschluß ist elektrisch zu überwachen.
Soweit die Einbruchmeldeanlagen nach 1.1. - 1.4. der Anlage 1 arbeiten, sind auch die Fenster der gesicherten Räume elektrisch auf Verschluß zu überwachen. Ausgenommen hiervon sind elektrische Überwachungen von Einzelobjekten (z. B. Stahlschränke, für deren Sicherheit eine zusätzliche Raumüberwachung nicht erforderlich erscheint).
- 2.6. Beim Aufschließen der Räume (Aufhebung der Durchschaltung) müssen Fehlalarme ausgeschlossen sein.
- 2.7. Bei Alarm muß an der Nebemelderzentrale der Bereich des auslösenden Melders eindeutig erkennbar sein. Deshalb sind je nach Art der Nebemelder diese, getrennt nach Arbeitsprinzipien, in vertretbarer Anzahl auf die Linien zu verteilen.
- 2.8. Bei der Sicherung von Einzelobjekten (z. B. Bildern, Vitrinen, Wertgegenständen) ist sinngemäß zu verfahren.

Anlage 2 zu der Richtlinie für UEA

Automatische Wähl- und Ansage-Geräte für Alarmgabe - AWAG -

- 1 AWAG sind postgenehmigungspflichtige Zusatzeinrichtungen für Sprechstellen (Hauptanschlüsse und Nebensstellen) des öffentlichen Fernsprechnetzes. Sie dienen zur selbsttätigen Anwahl der Polizei mit anschließender Durchgabe eines Ansagetextes.
 - 2 AWAG entsprechen den VDE-Bestimmungen 0800 Klasse B.
- Für die Herstellung der Fernsprechverbindung übernimmt die Deutsche Bundespost keine Gewähr. Die Geräte unterliegen den gleichen Einflüssen (z. B. Störungen, Besetzungsfälle) wie andere Teilnehmereinrichtungen im öffentlichen Fernsprechnet.
- 3 AWAG dürfen nur eingerichtet werden, wenn
 - 3.1. eine Hauptmelderzentrale nicht vorhanden und ihre Einrichtung nicht vorgesehen ist
oder
 - 3.2. ein Stromweg zu einer Hauptmelderzentrale von der Deutschen Bundespost in einem angemessenen Zeitraum nicht zur Verfügung gestellt werden kann.
 - 3.3. Entfallen die Voraussetzungen nach 3.1. oder 3.2. und Ziff. 1.5. (Allgemeines), so wird die Polizei die Abschaltung nach Gesichtspunkten der Billigkeit fordern.
 - 4 Es müssen außerdem noch folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
 - 4.1. Der Antragsteller hat schriftlich die Zustimmung der Polizei zu beantragen. Die Polizei hat diesen Antrag ebenfalls schriftlich zu bescheiden. Der polizeiliche Bescheid ist der Deutschen Bundespost bei der Antragstellung vorzulegen.
 - 4.2. Für AWAG ist bei der Polizei je nach Bedarf ein besonderer Hauptanschluß einzurichten. Die der Polizei entstehenden Kosten sind von den Teilnehmern zu erstatten.
 - 4.3. Die von dem AWAG anzuwählende Rufnummer wird der Firma durch die Polizei angegeben.
Die Rufnummern 110 und 112 dürfen nicht verwendet werden.
 - 4.4. Einrichtungstermin und Standort des AWAG sind unverzüglich der Polizei mitzuteilen. Der Ansagetext ist mit der Polizei abzustimmen.
Die Polizei kann die sofortige Abschaltung von AWAG erwirken, wenn diese nicht bei der Polizei angemeldet oder/und entgegen den Bestimmungen dieser Richtlinie betrieben wurden.
Eine Ersatzpflicht für Schäden, die aus einer Abschaltung entstehen, ist ausgeschlossen.
 - 4.5. Der besondere Hauptanschluß bei der Polizei darf je Anruf nicht länger als 60 Sekunden belegt werden.
Der Verbindungsaufbau und die Ansage sind mindestens einmal und höchstens dreimal zu wiederholen.
 - 4.6. Um Fehlalarme weitgehend auszuschließen, ist die Wartung der AWAG sicherzustellen und nachzuweisen. Der Inhaber des AWAG haftet der Polizei gegenüber für Kosten, die durch Fehlalarme entstehen.
 - 4.7. Die Anschließungsanweisung ist ständig bei dem AWAG aufzubewahren.
 - 4.8. Anrufe von AWAG mit optischer Teilnehmererkennung lösen ein akustisches Signal und eine optische Teilnehmererkennung an der Zentraleinrichtung bei der Polizei aus.
 - 4.9. Nebemelderanlagen, die AWAG auslösen, müssen der Anlage 1 dieser Richtlinie entsprechen, es ist gemäß 1.8. Satz 2 und 3 zu verfahren.

**Anlage 3
zu der Richtlinie für ÜEA**

Dieses Schreiben ist zweifach an die Polizei zu senden.

Das Doppel geht als Genehmigung an die Firma zurück

Abs.: Firmenstempel

....., den

An

.....
(Behörde)

Betr.: Einrichtung einer Überfall- und Einbruchmeldeanlage (ÜEA):

hier: Antrag des/der

Anl.: Antrag des/der

gemäß anliegendem Vordruck „Technische Beschreibung“

Sehr geehrte Herren!

Der/Die hat die Einrichtung einer
ÜEA bei beantragt.
(Polizeidienststelle)

Die einzurichtende Anlage entspricht in allen Teilen den Bestimmungen der „Richtlinie für Überfall- und
Einbruchmeldeanlagen (ÜEA) mit Anschluß an die Polizei“ vom insbesondere der Nr. 2.1.

Für das Teilnehmerverhältnis gelten die Bestimmungen der Richtlinie.

Wir bitten um Genehmigung.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Die Einrichtung der Anlage wird hiermit genehmigt.

....., den

.....
(Dienstsiegel und Unterschrift)

Die „Technische Beschreibung der einzurichtenden ÜEA ist zweifach mit dem AnschlieÙungsantrag an die Polizei zu senden. Das Doppel geht mit der Genehmigung an die Firma zurück.

Technische Beschreibung

1 Art der Anlage (Prinzip, System):

.....

1.1. Art der Nebemelderzentrale:

.....

1.2. Anzahl und Art der Melder:

.....

1.3. Anzahl der Nebemelderlinien:

.....

1.4. Typ und Schaltungsnummer:

.....

1.5. Zulassungsnummer des FTZ:

.....

1.6 Zulassungsnummer des Verbandes der Sachversicherer:

.....

2 Wartungsfirma:

.....

3 Bemerkungen:

Die oben angeführte ÜEA entspricht in allen Teilen den Bestimmungen der „Richtlinie für Überfall- und Einbruchmeldeanlagen (ÜEA) mit Anschluß an die Polizei“ vom insbesondere der Nr. 2.1.

Die Bestimmungen der oben genannten Richtlinie werden anerkannt.

Der Anschlußteilnehmer

....., den

Dienstsiegel und Unterschrift der Firma

.....

Anlage 2

Vertrag

zwischen

dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Innenminister, dieser vertreten durch

.....
nachstehend kurz „Land“ genannt

und

der Firma

nachstehend kurz „Firma“ genannt, wird folgender

Vertrag

abgeschlossen:

§ 1

- 1 Das Land überläßt der Firma für die Dauer dieses Vertrages das ausschließliche Recht, Überfall- und Einbruchmeldeanlagen mit Polizeianschluß gemäß den Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung in einzubauen, zu unterhalten und zu betreiben.

Die Ausschließlichkeit bezieht sich nicht auf die Teilnehmereinrichtungen im Sinne von § 1 Ziff. 2.1.

- 2 Derartige Anlagen dienen dem Herbeiruf polizeilicher Hilfe, sie umfassen:
 - 2.1 die Einrichtungen bei den angeschlossenen Teilnehmern,
 - 2.2 die Einrichtungen bei den polizeilichen Dienststellen des Landes
 - 2.3 die Verbindungsleitungen zwischen den Beteiligten zu 2.1 und 2.2.
- 3 Die Anlagen, soweit sie von der Firma errichtet sind, müssen den gültigen VDE-Vorschriften entsprechen.

II.

Justizminister**Stellenausschreibung
für das Oberverwaltungsgericht Münster**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um

- 1 Regierungsamtmann-Stelle
bei dem Oberverwaltungsgericht Münster.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen auf dem Dienstwege an den Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster zu richten.

– MBl. NW. 1975 S. 1732.

Landschaftsverband Rheinland**Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Rheinland**

Betrifft: 2. Tagung der 6. Landschaftsversammlung

Die 6. Landschaftsversammlung Rheinland ist zu ihrer 2. Tagung auf

Montag, den 13. Oktober 1975, 10.00 Uhr,

nach

**Düsseldorf, Messe-Kongreß-Center,
Rotterdammer Str. / Stockumer Kirchstraße, Raum 3**

einberufen worden.

Tagesordnung

1. Fragen und Anfragen an die Verwaltung
2. Verpflichtung neuer Mitglieder
3. Ergänzungswahlen zu Ausschüssen
4. Wahl des Direktors des Landschaftsverbandes
5. Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1976
6. Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Heranziehung der örtlichen Träger der Sozialhilfe zur Durchführung von Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe
7. Beitragssatzung der Tierseuchenkasse des Landschaftsverbandes Rheinland für das Jahr 1976

Köln, den 29. September 1975

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland

Dr. h. c. Klaus

– MBl. NW. 1975 S. 1732.

Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 25,80 DM, Ausgabe B 27,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.